

# ÖGWT Mitarbeiterschulung Graz

April 2014

# Rückwirkende Erhöhung des Zuschusses von Kinderbetreuungskosten

---

- Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten wurden rückwirkend mit 01.01.2013 von € 500,-- auf € 1.000,-- erhöht
- Keine Änderung bei den sonstigen Voraussetzungen

# Arbeitgeberdarlehen

---

- Referenzzinssatz für zinsbegünstigte oder zinsbefreite Arbeitgeberdarlehen beträgt für 2014 1,50%
- Keine Änderung bei den sonstigen Regelungen!

# Anhebung Kfz-Sachbezug

---

- Ab März 2014 wird der Höchstbetrag für einen Kfz-Sachbezug von € 600,-- auf € 720,-- angehoben
- Damit wird defacto der Höchstbetrag von € 40.000,-- auf € 48.000,-- NUR für den Sachbezug angehoben!

# Werbungskosten bei Fahrten mit Dienstgeber-Kfz

---

- Ansatz von Werbungskosten bei Nutzung eines Kfz für ein weiteres Dienstverhältnis bei Vorliegen eines Sachbezuges beim ersten Dienstverhältnis
- Ansatz von Werbungskosten für anderes Dienstverhältnis nur möglich, wenn Dienstnehmer dafür einen Aufwand trägt – nicht möglich bei privaten Fahrten von mehr als 6.000 KM/Jahr
- Wird die Grenze von 6.000 KM nur aufgrund eines weiteren DV überschritten, so ist der veranlasste Aufwand anteilmäßig zu ermitteln (Rz 289 idF Wartungserlass 2014)

# Pendlerpauschale – Änderungen mit 01.01.2013

---

- PP für Teilzeitbeschäftigte
  - Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte
  - mind. 11 Tagen · Freibetrag 3/3
  - mind. 8 Tagen · Freibetrag 2/3
  - mind. 4 Tagen · Freibetrag 1/3
  - höchstens: 1 volles PP
- Kein PP bei Zurverfügungstellung von arbeitgebereigenem Kfz für Wohnung – Arbeitsstätte (ab 01.05.2013)
- Keine Änderung der PP-Sätze

# Wann liegt „Unzumutbarkeit“ vor?

---

- Gesamte Wegstrecke in der kürzest möglichen Zeitdauer
- Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitraum von 60 Minuten vor dem tatsächlichen Arbeitsbeginn bis zum tatsächlichen Arbeitsbeginn und vom tatsächlichen Arbeitsende bis 60 Minuten später
- Wenn kein MBM in dieser Zeit → Unzumutbarkeit
- Wenn Benützung der Massenverkehrsmittel zumutbar → Entfernung = Streckenkilometer des MBM + Straßenkilometer + Gehwege
- Wenn Entfernung mind. 20 KM (kl. PP) bzw. 2 KM (gr. PP) auf volle KM aufrunden

# Wann liegt „Unzumutbarkeit“ vor?

---

- Verhältnisse müssen im Monat überwiegend vorliegen
- Unzumutbarkeit liegt vor, wenn:
  - zumindest für die Hälfte der Entfernung Wohnung (W) – Arbeitsstätte (A) oder zwischen A und W kein MBM zur Verfügung steht oder
  - eine starke Gehbehinderung und ein Ausweis darüber vorliegt oder
  - die Zumutbarkeit wegen einer dauernden Gesundheitsschädigung oder wegen Blindheit eingetragen ist

# Wann liegt „Unzumutbarkeit“ vor?

---

- Die vorgenannten Regelungen zur „Unzumutbarkeit“ gelten nicht:
  - Bis zu 60 Minuten Zeitdauer ist Benützung eines MBM stets zumutbar
  - Bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer ist Benützung eines MBM stets unzumutbar
  - Bei mehr als 60 bis 120 Minuten gilt die entfernungsunabhängige Höchstdauer d.s. 60 Minuten + 1 Minute pro km der Entfernung (max. 120 Minuten)

# Pendlerrechner – Inkrafttreten

---

- Bei Veranlagung 2014 bzw. Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2013 enden
- Liegt Pendlerrechner am 01.01.2014 nicht vor, dann gilt Verordnung rückwirkend, wenn für den Steuerpflichtigen kein steuerlicher Nachteil verbunden ist (Aufrollung bis 30.09.2014)
- Wenn bereits L34-Formular, dann Vorlage eines Ausdruckes des Pendlerrechner beim Arbeitgeber bis 30.09.2014
- Berücksichtigung ab 01.10.2014 durch den AG ohne Ausdruck des Pendlerrechner führt diese zur Haftung des Dienstgebers

# Klarstellung LStRI-Wartungserlass 2014

---

- Bei ausländischen Sachverhalten ist Formular L33 zu verwenden (Rz 252)
- Jene Abfrage ist maßgebend, die im entsprechenden Veranlagungsjahr durchgeführt wurde. Liegt diese nicht vor, ist jene Abfrage maßgebend, die zeitlich dem Veranlagungsjahr am nächsten ist – jedoch spätestens bei der Arbeitnehmersveranlagung (Rz 252a)
- Auf Antrag bei Veranlagung können andere Ergebnisse herangezogen werden, wenn Pendlerrechner „unrichtig“ ist (jedoch nicht, wenn tatsächlich anderes Verkehrsmittel genutzt wird) (Rz 252a) – Pendlerrechner ist kein „Routenplaner“

# Klarstellung LStRI-Wartungserlass 2014

---

- „Unrichtige“ Angaben des Arbeitnehmers liegen beispielsweise vor (Rz 274):
  - wenn falscher Arbeitstag eingegeben wird;
  - wenn falsche Wohnadresse verwendet wird;
  - wenn die Arbeitsstätte nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht;
  - wenn Berücksichtigung von PP bei Benützung eines arbeitgebereigenen Kfz.
  - Jedoch nicht
    - bei Fahrplanänderung des öffentlichen Verkehrsmittels;
    - Bei Berücksichtigung des Pendlerpauschales bei Schichtdienst, Wechseldienst, Gleitzeit etc. bei grundsätzlich plausiblen Angaben des Arbeitnehmers.

# Jobticket (1/3)

---

- Wegfall der Voraussetzung des Pendlerpauschales für das Jobticket mit 01.01.2013
- Zurverfügungstellung einer Streckenkarte durch den Arbeitgeber
- Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und muss den Namen des Arbeitnehmers enthalten

# Jobticket (2/3)

---

- Eine Bezugsumwandlung darf nicht vorliegen
- Fahrkostenzuschüsse
  - durch den Arbeitgeber sind kein Jobticket sondern steuerpflichtiger Arbeitslohn
  - durch den Arbeitnehmer können bis max. Pendlerpauschale als Werbungskosten angesetzt werden
- Beförderung im Rahmen des Werkverkehrs ist am Lohnkonto bzw. Lohnzettel einzutragen

# Jobticket (3/3)

---

- Jobticket ist lohnnebenkostenfrei
- Jobticket kann als Betriebsausgabe abgesetzt werden
- Vorsteuerabzug für die Kosten des Jobtickets ABER  
Eigenverbrauch bzw. steuerpflichtige sonstige  
Leistung

# Handwerkerbonus

---

- Maßnahmen iZm Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von Wohnraum im Inland
- Förderung von Arbeitsleistungen inklusive Fahrtkosten (nicht Material, Waren etc.)
- Förderungswerber muss natürliche Person sein und für eigene Wohnzwecke genutzter Wohnraum
- Förderung von 20% der förderbaren Kosten ohne USt (max. € 3.000,00 pro Förderungswerber / Jahr)

# Kontoerstgutschrift

---

- Kontoerstgutschrift erfolgt für „Übergangsfälle“ ab 01.01.2014
- Erhalt eines neuen Pensionskontos im Laufe des Jahres 2014

# GSVG-Pflicht von Gewinnausschüttungen

---

- NUR bei Gesellschafter-Geschäftsführer, die dem GSVG/FSVG unterliegen möglich!
- Information an die SVA über Ausschüttung und Höhe sonst „Strafzuschlag“ bis zur Höchst-BGL (ohne Leistungsanspruch)
- Derzeit nicht durchgängig von allen SVA-Landesstellen angewendet

# Verwaltungsgerichtsbarkeit im SV-Bereich

---

- 2. Instanz anstatt Landeshauptmann nun Bundesverwaltungsgericht
- Revision an VwGH bzw. Beschwerde an den VfGH

# Neue Meldebestimmungen im ASVG ab 01.01.2014

---

- Meldungen von eingetragenen Personengesellschaften und juristischen Personen nur mehr in elektronischer Form möglich
- Keine Änderungen bei der Aviso-Meldung!
- § 41 ASVG – Inkrafttreten: 01.01.2014

# Überbrückungshilfe

---

- Beitragsbelastung im GSVG derzeit bei 27,68% (PV, KV und SeVO) - dies trifft vor allem „Kleinverdiener“
- Maximales monatliches Nettoeinkommen € 1.126,--
- Vorliegen eines außergewöhnlichen Ereignisses
- Anspruch max. drei Monate
- Gutschrift = 50% der auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage vorgeschriebenen SV-Beiträge
- Antragstellung bis spätestens 30.06.2014
- §§ 44a iVm 352 Abs 2 ASVG – Inkrafttreten: 01.01.2014

# Verlängerung der Zahlungsfrist bei Nachzahlungen für Jungunternehmer

---

- Möglichkeit der Beantragung der Aufteilung der Nachzahlung anstatt bisher vier auf zwölf Teilbeträge
- Es werden keine Zinsen vorgeschrieben
- Gilt nur für Jungunternehmer (ersten drei Beitragsjahre)
- § 35 Abs 3 iVm § 352 Abs 1 und 4 GSVG – Anwendbarkeit: 01.01.2014

# Judikate

# Keine Pflichtversicherung im ASVG für nicht wesentlich beteiligten GF-GS

---

- GS-GF mit 10%-iger Beteiligung (keine Sperrminorität)
- Vereinbarung wurde freies Dienstverhältnis (keine arbeitsbezogenen Weisungen, keine bestimmten Dienstzeiten, kann Arbeit selber einteilen)
- GPLA: LSt-pflichtiges Dienstverhältnis+ASVG+LNK
- Abweisendes Erkenntnis zum DB (VwGH 2009/15/0081, 16.12.2009)
- Im SV-Bereich hat VwGH den Bescheid des BMASK aufgehoben

# Keine Pflichtversicherung im ASVG für nicht wesentlich beteiligten GF-GS

---

- Gründe für die Aufhebung:
  - Keine Bindungswirkung bezüglich Lohnsteuerpflicht, da dafür die Lohnsteuerpflicht als Hauptfrage zu klären ist, z.B. Haftungs- oder Zahlungsbescheide nach § 82 EStG!
  - Weisungsbindung im Anstellungsvertrag war nicht vereinbart sondern ausdrücklich ausgeschlossen (wesentlich ist das schuldrechtliche Verhältnis)
- VwGH 2010/08/0240, 19.12.2012

# Ziviltechniker und selbständige Einkünfte

---

- Ziviltechniker ist trotz Eingliederung aufgrund folgender Merkmale kein steuerlicher Dienstnehmer:
  - Umsatzabhängiges Honorar;
  - Weisungsfreistellung;
  - Unbeschränkte Haftung;
  - Berufsrechtliche Vorschriften.
- VwGH 2012/15/0025, 21.11.2013

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**